

Embargo gegen Russland und ukrainische Gebiete



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle





Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

- Zollrecht
- Außenwirtschaftsrecht
- Steuerrecht, insb. Umsatzsteuerrecht
- Bankrecht
- Vertragsrecht
- Compliancerecht
- Wirtschaftsstrafrecht



I. Russland-Embargo – Aktuelle Maßnahmen der EU

- Beschränkungen Warenverkehr
- Sanktionen gegen Personen

II. Sanktionen der USA

III. Praktische Umsetzung: Was ist zu tun?

Alle Informationen im Rahmen dieser Präsentation erfolgen aufgrund der hohen Aktualität ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es wird empfohlen, eine Einzelfallberatung einzuholen.
Dr. Ulrich Möllenhoff – info@ra-moellenhoff.de



Russland-Embargo – Überblick Maßnahmen

Wirtschaftssanktionen / Beschränkung des Warenverkehrs

Bzgl. Russland:

- VO (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Embargo-VO), konsolidierte Fassung

Bzgl. Krim und Sewastopol:

- VO (EU) Nr. 692/2014 (Krim-Sewastopol-Embargo-VO), konsolidierte Fassung

NEU: Bzgl. Donezk und Luhansk:

- **NEU:** VO (EU) 2022/263 v. 23.02.2022 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete (EU-Abl. LI 42/77)

Personenembargos

Bzgl. Russland:

- VO (EU) Nr. 269/2014 (VO Maßnahmen zum Schutz der Ukraine), konsolidierte Fassung

Bzgl. Ukraine:

- VO (EU) Nr. 208/2014 (FinanzsanktionsVO Ukraine), konsolidierte Fassung





Russland-Embargo – Aktuelle Maßnahmen

Stand: 14.03.2022, 10 Uhr



Verordnungen zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Embargo-VO)

- Verordnung (EU) 2022/262 vom 23.02.2022 (EU-Abl. LI 42/74)
- Verordnung (EU) 2022/328 vom 25.02.2022 (EU-Abl. L 49/1)
- Verordnung (EU) 2022/334 vom 28.02.2022 (EU-Abl. L 57/1)
- Verordnung (EU) 2022/345 vom 01.03.2022 (EU-Abl. L 63/1)
- Verordnung (EU) 2022/350 vom 01.03.2022 (EU-Abl. L 65/1)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/334 vom 28.02.2022 (EU-Abl. L 78/45)
- Verordnung (EU) 2022/394 vom 09.03.2022 (EU-Abl. L 81/1)

Verordnungen zur Änderung / Durchführung der VO (EU) Nr. 269/2014 (Personenembargo)

- Verordnung (EU) 2022/259 vom 23.02.2022 (EU-Abl. LI 42/1)
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/260 vom 23.02.2022 (EU-Abl. LI 42/3)
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/261 vom 23.02.2022 (EU-Abl. LI 42/15)
- Verordnung (EU) 2022/330 vom 25.02.2022 (EU-Abl. L 51/1)
- Verordnung (EU) 2022/332 vom 25.02.2022 (EU-Abl. L 53/1)
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 vom 28.02.2022 (EU-Abl. L 58/1)
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/353 vom 02.03.2022 (EU-Abl. L 66/1)
- Berichtigung der Durchführungsverordnung 2022/336 des Rates vom 28.02.2022 zur Durchführung der Verordnung Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen (EU-Abl. L 67/113)
- DurchführungsVO (EU) 2022/396 vom 09.03.2022 (EU-Abl. L 80/1)
- DurchführungsVO (EU) 2022/408 vom 10.03.2022 (EU-Abl. L 84/2)

Russland-/Belarus-Embargo – Aktuelle Maßnahmen

Stand: 14.03.2022, 10 Uhr

Verordnungen zur Durchführung der VO (EU) Nr. 208/2014 (FinanzsanktionsVO)

- Durchführungsverordnung (EU) 2022/375 des Rates vom 03.03.2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (EU-Abl. L 70/1)

Verordnungen zur Änderung des Embargos gegen BELARUS

- Verordnung (EU) 2022/300 vom 24.02.2022 zur Durchführung des Artikels 8a der VO (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (EU-Abl. L 46/3)
- Verordnung (EU) 2022/355 vom 02.03.2022 zur Änderung der VO (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (EU-Abl. L 67/1)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/1030 des Rates vom 24. Juni 2021 zur Änderung der VO (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (EU-Abl. L 79/38 vom 09.03.2022)
- Verordnung (EU) 2022/398 vom 09.03.2022 zur Änderung der VO (EG) Nr. 765/2006 (EU-Abl. L 82/1); Berichtigung im EU-Abl. LI 83/2 vom 10.03.2022

Verbote aus Art. 2 (neu gefasst durch VO (EU) 2022/328 v. 25.02.2022)

- **Waffenembargo**

- Verbot des Verbringens von Militärgütern und sonstigem Wehrmaterial (Militärgüterliste)
- Verbot von technischer Unterstützung, Vermittlungsdiensten und Finanzierung dafür

- **Verbot,**

- **Dual-Use-Güter** mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen
- Technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Abs. 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung, Verwendung dieser Güter oder Technologien bereitzustellen
- unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Güter und Technologien oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen.



Verbote aus Art. 2 (neu gefasst durch VO (EU) 2022/328 v. 25.02.2022)

Anhang VII:

Liste der Güter, die „zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen“

Vergleichbare Regelung zur EU-Dual-Use-VO (VERORDNUNG (EU) 2021/821)

Bestandteilsregelung

Definition: Anhang 1 Teil I Allgemeine Anmerkung EU-Dual-Use-VO

„Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können)

Anmerkung: Bei der Beurteilung, ob das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement bildet (bilden), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Bedingungen berücksichtigt werden.“

Problem aus Anmerkung zu Anhang VII der VO 833/2014, durch Korrektur mit VO (EU) 2022/394 v. 09.03.2022 (EU-Abl. L 81/1 v. 09.03.2022) gelöst

Ausnahmen für die Verbote aus Art. 2

Ausnahme für humanitäre Zwecke, pp.

Wann: Art. 2 Abs. 3:

„Unbeschadet der Genehmigungspflichten nach Verordnung (EU) 2021/821 gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck oder für die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfe für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer, wenn die Güter und Technologien bestimmt sind für“
humanitäre Zwecke ...

Wie: Erklärung in der Zollanmeldung

Vorsicht: Ausfuhrgenehmigungspflichten beachten!

Unklar: Wie meldet man Dienstleistungen an?



Ausnahmen für die Verbote aus Art. 2

Ausnahme für Zusammenarbeit von Behörden, Sicherheit von Kraftwerksanlagen

Wann: Art. 2 Abs. 4:

„Abweichend von den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels und unbeschadet der Genehmigungspflichten nach der Verordnung (EU) 2021/821 können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfe für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe“

Behördenzusammenarbeit, Raumfahrt, maritime Sicherheit, ...

Wie: Genehmigungsverfahren

Vorsicht: Ausfuhrgenehmigungspflichten beachten

Ausnahmen für die Verbote aus Art. 2

Altvertragsregelung

Wann: Art. 2 Abs. 5:

„Abweichend von den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels und unbeschadet der Genehmigungspflichten nach der Verordnung (EU) 2021/821 können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfen für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe im Rahmen von vor dem 26. Februar 2022 geschlossenen Verträgen oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen bereitzustellen sind, sofern die Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beantragt wird.“

keine Genehmigung für Altverträge, wenn die Behörden hinreichende Gründe zur Annahmen haben,

- „dass der Endnutzer ein **militärischer Endnutzer** oder eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung nach Anhang IV sein könnte oder dass die Güter eine militärische Endverwendung haben könnten oder
- „dass der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der Güter und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe oder Finanzhilfen **für die Luft- oder Raumfahrtindustrie** bestimmt ist.“

Wie: Genehmigungsverfahren

Vorsicht: Ausfuhrgenehmigungspflichten beachten!

Beschränkungen Warenverkehr – Aktuelle Maßnahmen

Verbote aus Art. 2a (neu gefasst durch VO (EU) 2022/328 vom 25.02.2022)

Altvertragsregelung

Wann: Art. 2 Abs. 5:

„Abweichend von den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels und unbeschadet der Genehmigungspflichten nach der Verordnung (EU) 2021/821 können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfen für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe im Rahmen von vor dem 26. Februar 2022 geschlossenen Verträgen oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen bereitzustellen sind, sofern die Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beantragt wird.“

keine Genehmigung für Altverträge, wenn die Behörden hinreichende Gründe zur Annahmen haben, „dass der Endnutzer ein militärischer

- Endnutzer oder eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung **nach Anhang IV** sein könnte oder dass die Güter eine militärische Endverwendung haben könnten oder
- „dass der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der Güter und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe oder Finanzhilfen **für die Luft- oder Raumfahrtindustrie** bestimmt ist.“

Wie: Genehmigungsverfahren

Vorsicht: Ausfuhrgenehmigungspflichten beachten

Verbote aus Art. 3f (neu gefasst durch VO (EU) 2022/394 v. 09.03.2022)

- Verbot,

- Es ist verboten, die in Anhang XVI aufgeführten Güter und Technologien der Seeschifffahrt mit und ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland, zur Verwendung in Russland oder zum Mitführen an Bord eines Schiffes unter russischer Flagge zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.
- für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien zu erbringen;
- für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Güter und Technologien oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen.

Ausnahmen

- für humanitäre Zwecke, insbesondere maritime Sicherheit



Verbot von öffentlichen Finanzmitteln

Art. 2e VO 833/2014 (eingefügt durch VO (EU) 2022/328 vom 25.02.2022)

„Es ist verboten, **öffentliche Finanzmittel** oder Finanzhilfen für den Handel mit Russland oder für Investitionen in Russland bereitzustellen.“

- Aber: Altvertragsregelung für
- „verbindliche Verpflichtungen“ **vor** dem 26.2.2022“
 - „die Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel oder Finanzhilfen bis zu einem Gesamtwert von 10 000 000 EUR pro Projekt für in der Union niedergelassene kleine und mittlere Unternehmen“
 - „die Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel oder Finanzhilfen für den Handel mit Lebensmitteln sowie für landwirtschaftliche, medizinische oder humanitäre Zwecke.“

Achtung: In der Regel sind dies Versicherungsverträge, wo es Mitteilungspflichten / Meldepflichten gibt

Verbot in Bezug auf Ölraffination

Art. 3b (eingefügt durch VO (EU) 2022/328 vom 25.02.2022)

Verbot,

„die in Anhang X aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur **Ölraffination** verwendet werden können, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen“

„technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste“

„unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Güter und Technologien oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste“

Altvertragsregelung

- **Verträge bis zum 25.02.2022 bei Erfüllung bis zum 27. Mai 2022**
- **oder bei gesundheitlichen oder umwelttechnischen Gefahren**

Alle Informationen im Rahmen dieser Präsentation erfolgen aufgrund der hohen Aktualität ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es wird empfohlen, eine Einzelfallberatung einzuholen.
Dr. Ulrich Möllenhoff – info@ra-moellenhoff.de



Art. 3c (eingefügt durch VO (EU) 2022/328 vom 25.02.2022)

Verbot,

- „Anhang XI aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die für die Verwendung in der **Luft- oder Raumfahrtindustrie** geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.“
- „Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar Versicherungen und Rückversicherungen in Bezug auf die in Anhang XI aufgeführten Güter und Technologien bereitzustellen.“
- „eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten durchzuführen: Überholung, Reparatur, Inspektion, Ersatz, Modifizierung oder Behebung von Mängeln an einem Luftfahrzeug oder einer Komponente, mit Ausnahme der Vorflugkontrolle, unmittelbar oder mittelbar für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland, wenn sich die Tätigkeit auf die in Anhang XI aufgeführten genannten Güter und Technologien bezieht.“
 - erstreckt sich auf Dienstleistung und Finanzdienstleistungen im oben genannten Sinne
 - Übergangsregelung für Altverträge bis zum 25.02. bei Erfüllung bis zum 28. März 2022

Alle Informationen im Rahmen dieser Präsentation erfolgen aufgrund der hohen Aktualität ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es wird empfohlen, eine Einzelfallberatung einzuholen.
Dr. Ulrich Möllenhoff – info@ra-moellenhoff.de



Problem: direkte und indirekte (mittelbare) Bereitstellung

Art. 2 VO (EU) Nr. 269/2014 (KF, Stand 13.12.2021)

Abs. 2:

„Den in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder den dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen **weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.**“

Problem: direkte und indirekte (mittelbare) Bereitstellung

Definition „Gelder“ und „wirtschaftliche Ressourcen“ lt. VO (EU) Nr. 269/2014 (KF, Stand 13.12.2021)

Art. 1 Buchst. d) – „wirtschaftliche Ressourcen“:

„Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;

Art. 1 Buchst. g) – „Gelder“:

„finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:

- i) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel,
- ii) Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbrieft Forderungen,
- iii) öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate,
- iv) Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
- v) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
- vi) Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden und
- vii) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen;

Problem: Mittelbare Bereitstellung – Prüfungsumfang und Prüfungstiefe

Sanktionsleitlinien (Rat der EU vom 04.05.2018) zur indirekten Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für benannte Personen oder Organisationen:

„Wurde die Eigentümerschaft oder Kontrolle anhand der vorgenannten Kriterien nachgewiesen, so gilt die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für nicht benannte juristische Personen oder Organisationen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Organisation stehen, im Grundsatz als indirekte Bereitstellung, sofern nicht im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen mittels eines **risikobasierten Ansatzes** und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, einschließlich nachstehender Kriterien, festgestellt werden kann, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen **nicht von der benannten Person oder Organisation verwendet werden oder ihr zugutekommen.**“

Fragestellungen in diesem Zusammenhang

50 % Rule:

All diesen sanktionsrechtlichen Folgen unterliegen die SDN-gelisteten natürlichen und juristischen Personen unmittelbar, aber mittelbar auch all jene Unternehmen, die zu 50% oder mehr im Eigentum von diesen Gelisteten stehen, auch wenn diese Unternehmen nicht ausdrücklich benannt wurden (bei mehreren gelisteten Eigentümern werden die Anteile zusammengerechnet; nicht relevant ist Kontrolle ohne Eigentümerschaft).

Frage der extraterritorialen Anwendung ist unklar.

Aktuell (08.03.2022):

Prohibiting Certain Imports and New Investments With Respect to Continued Russian Federation Efforts to Undermine the Sovereignty and Territorial Integrity of Ukraine,

Alle Informationen im Rahmen dieser Präsentation erfolgen aufgrund der hohen Aktualität ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es wird empfohlen, eine Einzelfallberatung einzuholen.
Dr. Ulrich Möllenhoff – info@ra-moellenhoff.de



I. Russland-Embargo – Aktuelle Maßnahmen der EU

- Beschränkungen Warenverkehr
- Sanktionen gegen Personen

II. Sanktionen der USA

III. Praktische Umsetzung: Was ist zu tun?

Alle Informationen im Rahmen dieser Präsentation erfolgen aufgrund der hohen Aktualität ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es wird empfohlen, eine Einzelfallberatung einzuholen.
Dr. Ulrich Möllenhoff – info@ra-moellenhoff.de



Was folgt daraus, was ist zu tun?

- **Güter prüfen**
 - Güterlisten in Bezug auf Russland-Embargo nach Dual-Use-Regelungen, sonstige Listen
 - Güterlisten in Bezug auf Ukraine entsprechend der Zolltarifnummern
- **Personenlisten prüfen – notfalls händisch**
- **Finanzierungswege prüfen**
 - Ggf. mit Bank / Bürgschaftsbank sprechen
 - Vorauszahlungen erbitten
 - Abtretungen prüfen
- **Transportwege prüfen**
 - Ggf. Information an Logistiker
 - Ggf. Freistellung an Logistiker
- **Interne Organisation anpassen**
 - Commitment durch Geschäftsleitung, ggf. Unternehmenskommunikation
 - Ist das ICP auf dem neusten Stand? Awareness für die Embargos bereits vor Angebotsabgabe?
 - Sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult?
- **Legal Housekeeping**
 - Gibt es Verträge, die es anzupassen / zu kündigen oder zu genehmigen gilt?
 - Bilanzielle Maßnahmen (Rückstellungen, Wertberichtigungen)



Parameter der Risikobewertung

Risikobewertung Exportkontrolle

Destination und Kunde

Embargo /
Sensible
Empfänger

Drittländer

EU

mittel	hoch	
niedrig/mittel	mittel	hoch
niedrig	niedrig/mittel	mittel

Ware ungelistet

Ware gelistet

Ware gelistet in
Anhang IV

Ware und Verwendung



Kernelemente für ein Compliance-Programm zur wirksamen Kontrolle des Dual-Use-Handels
(gem. der ICP-Leitlinie – Empfehlung (EU) 2019/1318, EU-Abl. L 205/15 v. 05.08.2019):

1. **Bekanntnis** der obersten Führungsebene zur Compliance

2. **Organisationsstruktur**, Zuständigkeiten und Ressourcen

3. **Schulung** und Sensibilisierung

4. **Screening**ablauf und –verfahren in Bezug auf Geschäftsvorgänge

5. Leistungsüberprüfung, **Audits**, Berichtswesen, Korrekturmaßnahmen

6. Führen von Aufzeichnungen und **Dokumentation**

7. Physische **Sicherheit** und Informationssicherheit





Vielen Dank!

Dr. Ulrich Möllenhoff

Möllenhoff Rechtsanwälte

www.ra-moellenhoff.de

Königsstraße 46, 48143 Münster

Tel.: 0251 857130

info@ra-moellenhoff.de

Unser Infoletter zum Thema unter:

<https://www.ra-moellenhoff.de/de/aktuelles/>



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle



Alle Informationen im Rahmen dieser Präsentation erfolgen aufgrund der hohen Aktualität ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Es wird empfohlen, eine Einzelfallberatung einzuholen.

Dr. Ulrich Möllenhoff – info@ra-moellenhoff.de

